



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst**Mag. Günther Zangerl**

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Stellungnahme***Geschäftszahl* Präs.II-60/478*Innsbruck*, 16.11.2010

Zu Zl. BMWFJ-510101/0008-II/1/2010 vom 28. Oktober 2010

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Seitens des Landes Tirol werden insbesondere die beabsichtigten Änderungen im § 8 Abs. 8 sowie die Streichung der §§ 9 bis 9c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 kritisch gesehen, da ebendiese Bestimmungen eine gezielte finanzielle Unterstützung von Familien sicherstellen.

Dabei scheint insbesondere die nunmehr vorgesehene betragsmäßige Beschränkung der so genannten „13. Familienbeihilfe“ auf pauschal 100,- Euro auch aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unbedenklich, zumal diese künftig nur noch für jene Kinder zustehen soll, die im betreffenden Kalenderjahr „das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben oder vollenden und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“. Diese – offenbar an die Schulpflichtigkeit des Kindes anknüpfende – Einschränkung des Anspruchsberechtigtenkreises ist insofern inkonsequent, als auch für Kinder, die vor dem Schuleintritt stehen, regelmäßig Kosten anfallen (beispielsweise für Kinderbetreuung), die sich von den für Schulkinder aufzuwendenden Kosten nicht wesentlich unterscheiden. Eine Schlechterstellung von Kindern im Vorschulalter im Vergleich zu schulpflichtigen Kindern in Bezug auf den Anspruch auf die 13. Familienbeihilfe dürfte unter diesem Gesichtspunkt daher sachlich nur schwer zu rechtfertigen sein.

Im Besonderen verweist das Land Tirol auch darauf, dass in der ebenfalls geplanten Streichung des Mehrkindzuschlages eine besondere Härte gesehen wird, die noch einmal überdacht werden sollte. Durch diese Maßnahme werden in erster Linie jene Familien besonders empfindlich getroffen, die bereits den Großteil der im Rahmen der Budgetkonsolidierung angedachten Steuererhöhungen und Kürzungen, aber auch die allgemeine Teuerung im besonderen Maß zu spüren bekommen und daher umso mehr auf eine entsprechende finanziellen Unterstützung durch die öffentliche Hand angewiesen sind. In diesem Zusammenhang ist nämlich zu berücksichtigen, dass der Mehrkindzuschlag bereits nach der geltenden

Rechtslage einkommensabhängig gewährt wird, sodass die in Rede stehende Streichung ausschließlich Auswirkungen auf finanziell schlechter gestellte Familien haben würde.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor